

Verein zur Erforschung Mostviertler Geschichte

Präambel: Geschlechtsspezifische Ausdrücke sind so zu verstehen, dass sie die männliche und die weibliche Form gleichermaßen beinhalten.

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VEREINES:

1.1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Erforschung der Mostviertler Geschichte (VEMOG)“. ZVR: 797687494

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Waidhofen an der Ybbs

1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Mostviertels

2. ZWECK DES VEREINES:

Der Verein, dessen gemeinnützige Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, beschäftigt sich

- im Wesentlichen mit der Durchführung von Forschungs- und Lehrvorhaben, die von kultur- und lokalhistorischem Interesse sind.
- Mit der Erhaltung der Mostviertler Kulturlandschaft

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL:

3.1 Ideelle Mittel:

- a) Durchführung von Forschungsvorhaben;
- b) Durchführung von Lehrvorhaben, wie Lehrführungen, Exkursionen etc.;
- c) die damit verbundenen Dokumentationen (Sammlungen, Ausstellungen usw.) und Publikationen (Herausgabe eines Kultur- und Mitteilungsblattes);
- d) sonstige Veranstaltungen, die dem Vereinszwecke dienlich sind;

3.2 Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus diversen Veranstaltungen, sowie durch die Herausgabe von Publikationen. Spenden, Sammlungen, Subventionen von öffentlichen Körperschaften sowie von privaten oder öffentlichen Unternehmungen bzw. Institutionen, Vermächtnisse und letztwillige bzw. sonstige Zuwendungen.

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

4.1 Ordentliche Mitglieder sind solche, die dem Verein durch Abgabe' einer Beitrittserklärung angehören.

4.2 Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

4.3 Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch beträchtlich erhöhte Beitragszahlungen fördern.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung/Änderung der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluss.

6.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit dem Verein schriftlich bekanntgegeben werden. Er wird jedoch erst mit dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam. Der Austritt enthebt das Mitglied nicht von den bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

6.2 Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

6.3 Der Ausschluss eines jeglichen Mitgliedes kann auch vom Vorstand wegen besonderer, den Verein schädigender Umstände beschlossen werden. Gegen die schriftliche Ausschlussverfügung hat das Mitglied binnen 14 Tagen nach Erhalt derselben die Möglichkeit einer Berufung an die Hauptversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist vereinsintern endgültig.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen

7.2 Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschmälert werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.4 Ehrenmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen

8. VEREINSORGANE:

Die Organe des Vereines sind: 8.1 Die Hauptversammlung 8.2 der Vorstand
8.3 die Rechnungsprüfer

9. DIE HAUPTVERSAMMLUNG:

9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.

9.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann

- a) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
- b) auf Beschluss des Vorstandes
- c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- d) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitgliedern stattfinden bzw. verlangt werden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Hauptversammlung längstens zwei Monate nach den Beschlüssen bzw. nach Einlangen der Anträge stattzufinden.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen, wie auch außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Obmann zu erfolgen.

9.4 Will ein Mitglied Anträge zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten abgeben, sind diese 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

9.5 Gültige Beschlüsse — ausgenommen über einen Antrag auf eine außerordentliche Hauptversammlung — können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.

9.6 Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und bei bezahltem Mitgliedsbeitrag stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.7 Die Wahlen und die Beschlussfassungen der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wahlvorschläge sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen.

9.8 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG:

Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Wahl des Vorstandes. Hierzu erfolgt die Stimmenabgabe nach Listenwahlrecht.
- c) Wahl der Rechnungsprüfer.
- d) Die Wahlen sind alle drei Jahre durchzuführen.

- e) Allfällige Enthebung oder Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer außerhalb der Wahlen.
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- i) Beschlussfassung über eine außerordentliche Hauptversammlung.
- j) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- k) Beratung und Beschlussfassung über die jeweilige Tagesordnung sowie über Anträge im Sinne dieses Statuts.

11. DER VORSTAND:

11.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann und seinem Stellvertreter
- b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- c) dem Kassier und seinem Stellvertreter

11.2 Der Vorstand hat das Recht, zu einzelnen oder mehreren Sitzungen entsprechende Fachkräfte zur Erledigung besonderer Fragen einzuladen.

11.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.

11.4 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung der Hauptversammlung einzuholen.

11.5 Der Vorstand wird vom Obmann oder dessen Stellvertreter einberufen.

11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier von ihnen anwesend sind.

11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.8 Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

11.9 Der Vorstand hat die Hauptversammlung vorzubereiten.

11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der erfolgten Kooptierung bzw. Neuwahl wirksam.

12. AUFGABEN DES VORSTANDES:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm fallen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem speziellen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand zu entscheiden über die:

1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie des Jahresvoranschlags
2. Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Aufnahme der Mitglieder
4. nach Ausscheiden gewählter Vorstandsmitglieder Kooptierung neuer Mitglieder in den Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung
5. Ausarbeitung von neuen Arbeits-, Aktions-, Ausstellungs- oder sonstigen Programmen.

13. AUFGABENKREIS DER VORSTANDSMITGLIEDER:

13.1 Der Obmann oder sein Vertreter vertritt den Verein nach außen. Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und bei den Vorstandssitzungen. In Fällen, die eine sofortige Entscheidung verlangen, ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Dafür ist die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

13.2 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Im Besonderen obliegt ihm die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen.

13.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

13.4 Schriftliche Ausfertigungen oder Bekanntmachungen des Vereines werden vom Obmann alleine gefertigt. Bei dessen Verhinderung wird er vom Obmann-Stellvertreter oder Schriftführer vertreten.

13.5 Ausfertigungen, die Geldangelegenheiten betreffen, werden vom Kassier alleine gefertigt. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der Obmann oder Obmann-Stellvertreter.

13.6 Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

14. DAS GESCHÄFTSJAHR:

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

15. DIE RECHNUNGSPRÜFER:

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

16. DAS SCHIEDSGERICHT:

Streitigkeiten, welche aus dem Vereinsverhältnis entspringen, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird im Bedarfsfalle derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichts wählen mit Stimmenmehrheit zusätzlich einen Vorsitzenden. Wenn eine Einigung über diesen Vorsitzenden nicht zustande kommt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. AUFLÖSUNG DES VEREINES:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist notwendig, dass die Zweidrittelmehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder demselben zustimmt. Diese Generalversammlung bestimmt auch über die Abwicklung des Vereinsvermögens.

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätig kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Sollte kein Empfänger für das verbleibende Vereinsvermögen beschlossen werden, so fällt das Vermögen dem Musealverein Waidhofen an der Ybbs zu. Das Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen